

19.10.00

**Antrag
des Freistaates Bayern**

Entwurf eines Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge und zur Änderung und Aufhebung arbeitsrechtlicher Bestimmungen

Punkt 8 b) der 755. Sitzung des Bundesrates am 20. Oktober 2000

Der Bundesrat möge beschließen:

Art. 1 § 14 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine Befristung nach Satz 1 ist nicht zulässig, wenn zu einem vorhergehenden unbefristeten Arbeitsvertrag oder zu einem vorhergehenden befristeten Arbeitsvertrag mit demselben Arbeitgeber ein enger sachlicher Zusammenhang besteht. Ein solcher enger sachlicher Zusammenhang ist insbesondere anzunehmen, wenn zwischen den Arbeitsverträgen ein Zeitraum von weniger als vier Monaten liegt.“

Folgeänderung:

Die Sätze 3 und 4 des § 14 Abs. 2 werden Sätze 4 und 5.

Begründung:

Die bisherige Regelung im Beschäftigungsförderungsgesetz hat sich bewährt. Die Beschränkung befristeter Arbeitsverhältnisse auf Neuabschlüsse ist sachlich nicht geboten und verschlechtert Beschäftigungschancen.

Ausgeliefert am 19. OKT. 2000